

**www.e-rara.ch**

**Basler Verordnungen, welche nicht in der Gesetzessammlung  
erschienen**

**[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [ca. 1803-1835]**

**Universitätsbibliothek Basel**

Shelf Mark: UBH GesS BS 2

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-92035>

[September] 1804]

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

## P u b l i k a t i o n.

57  
 Mit nicht geringem Mißfallen haben Unsere Hochgeachten Herren vernommen, daß in Bubendorf ein Frenschießen auf künftigen Sonntag angestellt worden, an einem Tage, welcher dem Gottesdienst und der Ruhe gewidmet seyn solle; Hochdieselben haben daher die Befehle zu dessen Einstellung erlassen, und dem betreffenden Wirth bey 50 Franken Strafe anbefehlen lassen, weder Gaben an diesem oder einem andern Sonntag ausschießen noch auslegeln zu lassen.

Welches hiemit zu männiglichs Nachricht kund gemacht wird.

Den 8 Herbstm. 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

---

## K u n d m a c h u n g.

E. E. StadtRath hat den Knaben alles Schiessen und Feuerwerkspielen in der Stadt und auf den Schanzen, sowohl bey Tag als zur Nachtzeit bey angemessener Straf neuerdingen verboten, worauf zu achten, selbiges zu

4. Sollen, wie bisher, an den Sonntagen, alle öffentliche Freyschiessen und Kegelspiele um Gaben verboten, und die gewöhnlichen Kegelspiele, bloß in sofern sie den Vorschriften der Kirchenordnung nicht zumiederlaufen, gestattet seyn.

Auch soll für alle öffentliche Freyschiessen und alles Kegelspiel um Gaben, Effekten oder Vieh, wenn solche unter fünfzig Franken angesetzt sind, im Distrikt Basel die ausdrückliche Bewilligung des Stadtraths, in den Land-Distrikten aber diejenige der Statthalterberhöre vorerst eingeholt werden; wenn dieselben aber den Betrag von fünfzig Franken übersteigen, solche nicht anders als mit Genehmigung E. E. und W. W. Rathes Statt haben können; alles dieses bey Strafe von fünfzig Franken.

Welches hiemit zu jedermanns Nachricht und Verhalt kund zu machen und dem Kantonsblatt einzuverleiben von E. E. und W. W. Rathe erkannt worden.

Sign. Basel den 12 Herbstm. 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

# Kantons Blatt.

Zwanzigstes Stück.

Basel den 21 Herbstmonat 1804.

Publikation in Betreff des Geldbetrags  
für den diesjährigen Weinzehnten.

Da E. E. und W. W. Grosser Rath unterm 26 Juny abhin E. E. Kleinen Rath überlassen hat, in Ansehung des Weinzehntens wiederum wie vor einem Jahr die Anstalt zu treffen, daß die gesammelten Bügti aufgeschrieben, ein gewisses in Geld davon bezogen, und nach Maßgabe des diesjährigen Preises eine Milde- rung gegen vorigem Jahr vorgenommen werden, dabey auch nach dem Fuß des diesjährigen Fruchtzehntens auf das Zwölfte anstatt auf das zehnte Bügti Rücksicht genommen werden solle.

Als hat E. E. Kleiner Rath heutigen Tags bey Bestimmung dieses Weinzehntens obigen  
II. Abth. 1804. K r

Grundsätzen und der Billigkeit angemessen befunden zu erkennen :

Das für dieses Jahr nur zwey Batzen von jedem Bügti Trauben statt des Zehntens entrichtet, die gesammelten Bügti alle Abend getreulich aufgeschrieben; diejenigen so die Angabe unterlassen oder falsch angeben würden, mit vier Franken per Bügti gebüßt, und dem Verleider Ein Drittel davon zugetheilt werden solle.

Dieser Verordnung können diejenigen, welche sich um den Loskauf vom Weinzehnten gemeldet, nicht anders als gleichermassen unterworfen seyn, da mehrere Loskauffscheine nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes könnten abgefaßt seyn, und vielleicht manche ihre Loskauff-Erklärungen wieder zurücknehmen dürften.

Also erkannt von E. E. Kleinen Rath den 15 Herbstm. 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

---

### K u n d m a c h u n g.

Da bey dem unlängst vorgenommenen Steuer-Bezug zum Behuf des GemeindAnlehns, verschiedene Steuerpflichtige ihre Gebühr entweder